



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 14.06.2004

2004/194
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle(n):
☒ keine haushaltsmäßige Berührung	Gesamtkosten der Maßnahme:
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	ggf. Höhe des Zuschusses %=

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat.

Nils K r u s e

Sachverhalt

Bedingt durch die Umwandlung des Ausländerbeirates in einen Integrationsrat, ist die derzeit gültige Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Ausländerbeiratswahlen an die geänderten Voraussetzungen anzupassen. Insofern wird zunächst auf die Vorlage 2004/187 verwiesen. Hieraus ergeben sich zwangsläufig folgende Änderung der Wahlordnung:

Redaktionelle Änderung des Begriffes „Ausländerbeirat“ in „Integrationsrat“.

Einfügung von § 1 Absatz 1: Es wird deutlich gemacht, dass die Wahlordnung nur für die 14 Migrantenvertreter Gültigkeit besitzt; die übrigen Mitglieder des Integrationsrates werden durch den Rat der Stadt gewählt/bestimmt.

Einfügung von § 5 Absatz 2: das aktive Wahlrecht wird auf alle eingebürgerten Deutsche erweitert, welche die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieser Änderung folgt konsequent die Streichung des § 6 Ziffer 1, wonach bisher nicht wahlberechtigt alle Ausländer sind, die gleichzeitig Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind. Durch diese Änderung ist gewährleistet, dass auch alle Ausländer mit doppelter Staatsangehörigkeit wahlberechtigt sind.

Eingebürgerte Deutsche, welche nun auch das aktive Wahlrecht besitzen, sollen auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden (siehe neue Regelung des § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4). Die entsprechenden Formblätter hält die Verwaltung bereit.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung an das gültige Kommunalrecht. Nach § 27 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) besteht ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahre. Dieses wird mit der entsprechenden Änderung des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Wahlordnung umgesetzt.

§ 3 Absatz 1 legt nunmehr den Kommunalwahlausschuss als Wahlausschuss für den Integrationsrat fest.

Die nach § 9 Absatz 6 Satz 1 geforderten Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge von „mindestens 1 vom Tausend, höchstens jedoch 100 Wahlberechtigten“ soll in „mindestens fünf Wahlberechtigten“ geändert werden. Nach der bisherigen Regelung und ohne die wahlberechtigten eingebürgerten Deutschen waren ca. 4,6, somit 5 Unterstützungsunterschriften notwendig. Die vorgesehene Festschreibung auf 5 Wahlberechtigte schafft Klarheit für alle, die Wahlvorschläge einreichen wollen und ist auch keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung.

Abschließend soll die Wahlordnung an die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bzw. des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) angepasst werden. So ist **zunächst** im neu eingefügten § 1 Absatz 4 festgeschrieben, dass die KWahlO in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß gilt, sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Die dort auch genannten Vorschriften des KWahlG sind aus der Vorschrift des § 27 Absatz 11 GO NRW übernommen. **Konkret** sollen folgende Regelungen angepasst werden:

§ 9 Absatz 9 Satz 1: Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 49. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (bisher: 34. Tag, 15.00 Uhr). Dies korrespondiert mit dem § 15 Absatz 1 KWahlG und ist in Zusammenhang mit § 3 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung zu sehen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 39. Tag vor der Wahl (bisher: 30. Tag). Gleichzeitig soll hier zur Verdeutlichung und als Hinweis als Satz 2 eingefügt werden: „Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.“

§ 9 Absatz 10 Satz 2 der Wahlordnung (Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge) soll dahingehend konkretisiert werden, dass die Bekanntmachung spätestens am 20. Tag vor der Wahl erfolgt. Eine derartige Frist war bisher nicht festgeschrieben.

Eine Synopse der alten und neuen Regelungen ist als Anlage 2 dieser Vorlage beige-fügt.